

PARAGRAPH:	NEUE VERSION:
I.C./1. Neu eingefügt!	Die Vereinsoffiziellen und deren Spieler stimmen der Verarbeitung und dem Gebrauch aller für den Spielbetrieb notwendigen Daten laut DSGVO idF zu, widrigenfalls können sie nicht für den Spielbetrieb zugelassen werden.
II. Nennung	Diese hat mittels elektronischer Meldung zu erfolgen.
II./1.e) Neu eingefügt!	Eine ausdrückliche Erklärung, dass dieses Regulativ dem Verein bekannt ist und dessen Bestimmungen somit anerkannt werden.
II./2. Neue Vereine	Diese haben zusätzlich einen Nachweis zu erbringen, dass der Verein vereinsbehördlich gemeldet ist.
II./3. Nenngeld	Vereine oder Mannschaften, die nach der Auslosung ihre Nennung zurückziehen, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Nenngeldes und der Kautions .
IV./6. Neu eingefügt!	Jeder Verein ist verpflichtet, in jedem offiziellem Spiel einen berechtigten Verantwortlichen zu haben, der über die notwendigen Zugangsdaten für das Fußball-Online-System verfügt.
X./14. Spielabsagen Erster Absatz	Offizielle des Vereins sind ausnahmslos nicht berechtigt, Wettspiele im OSB abzusagen, widrigenfalls wird das abgesagte Wettspiel zu Ungunsten des absagenden Vereins strafbeglaubigt.
X./14. Spielabsagen Letzter Absatz	Bei Absagen aufgrund höherer Gewalt ist es möglich und den betroffenen Vereinen zumutbar, das Wettspiel am selben Spieltag auf einem Ersatzplatz im Zeitraum von maximal zwei Stunden vor und nach dem ursprünglich festgesetzten Termin auszutragen. Dies ist seitens des Heimvereins spätestens vier Stunden vor dem ursprünglichen Spieltermin der Auswärtsmannschaft nachweislich bekannt zu geben.
XIII./A./4. Neu eingefügt!	Sind Spieler auch Offizielle bzw. Offizielle auch Spieler, so können etwaige Sanktionen auf beide Einsatzbereiche ausgeweitet werden.
XIII./B. Vergehen von Spielern	<ul style="list-style-type: none"> 2. Spielen unter falschem Namen: Sperre: ab 2 Pflichtspiele 3. Rohes Spiel: Sperre: ab 2 Pflichtspiele 6. Kritik an Schiedsrichterentscheidungen: Sperre: ab 2 Pflichtspiele 7. Nichtbefolgung von Anordnungen des Schiedsrichters: Sperre: ab 2 Pflichtspiele 9. Bedrohung des Schiedsrichters und/oder der Assistenten: Sperre: ab 4 Pflichtspiele 10. Tötlichkeiten und Sachbeschädigungen: Sperre ab 5 Pflichtspiele 11. Verursachen eine Spielabbruchs: Sperre ab 3 Pflichtspiele 12. Unberechtigtes Abtreten: Sperre ab 2 Pflichtspiele
XIII./C./3. Vergehen von Vereinen oder Offiziellen	<ul style="list-style-type: none"> 3. Unter Kostenersatz fällt auch die Schiedsrichtergebühr für das Schiedsrichterteam bei Absagen innerhalb von 48 Stunden. 5. Spielabbruch: Strafe: ab € 250,-- 14. Versagen des Ordnerdienstes: Strafe: ab € 50,-- Einsatz von Pyrotechnik: ab € 200,-- 15. Nichtbefolgung schiedsrichterlicher Anordnungen: Strafe für den Verein: ab € 50,-- 16. Nichtbefolgung einer Fachgruppe- bzw. STRAFA-Anordnung: Strafe: ab € 50,-- 19. Sonstige Vergehen von Verantwortlichen: Strafe: ab € 50,-- Funktionsenthebung ab einem Monat.
XIII./D./7. Neu eingefügt!	Einstellung des Verfahrens: (§ 79/c) Der STRAFA ist berechtigt, in begründeten Fällen Verfahren einzustellen.
XVI./H. Vorzeitiges Ausscheiden einer Mannschaft aus der Meisterschaft	Scheidet eine Mannschaft vor Ende der Meisterschaft aus dem Bewerb aus oder wird sie von diesem suspendiert, gelten die bisher ausgetragenen Spiele als nicht gespielt. Solche Mannschaften sind bei erneuter Meldung in einer nächstfolgenden Spielsaison so zu bewerten, als würde es sich um keine Wieder-, sondern um eine Neuanmeldung handeln. Etwaige offene Gebühren bzw. sonstige Strafen (Spieler oder Verein betreffend) werden allerdings beibehalten. Weiters ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der festgesetzten Kautions zu entrichten.
XVII. Cupbestimmungen	Wenn ein Spiel durch das Verschulden einer oder beider Mannschaften nicht ausgetragen oder abgebrochen wird, so scheidet(n) die schuldtragende(n) Mannschaft(en) in jedem Fall aus dem Bewerb aus. Zusätzlich sind die Bestimmungen lt. XIII./C./3. des Regulativs zur Anwendung zu bringen.